

7. Klausur / 21.6.2008

Täuschen und Tauschen

**I.** Anton C. Aumann (A) arbeitet als Kaufhausdetektiv im Berliner KaDeO (Kaufhaus des Ostens). Eines Tages beobachtet A, wie die achtzehnjährige Senta (S) von einer Eau-de-Toilette-Packung den Preisaufkleber (54,95 €) entfernt und das zuvor von einer anderen Eau-de-Toilette-Packung abgelöste Preisschild (28,95 € Euro) aufklebt. Anschließend legt S die Eau-de-Toilette-Packung mit dem falschen Preisaufkleber in ihren Einkaufskorb und geht zur Kasse. S bezahlt 28,95 € und begibt sich danach zum Ausgang des Kaufhauses. Dort wird S von dem Kaufhausdetektiv Benno Blumenthal (B) angesprochen und aufgefordert, mit in sein Büro zu kommen. A hatte dem Kollegen B über Funk seine Beobachtung geschildert und ihn aufgefordert, die S beim Verlassen des Kaufhauses anzuhalten. Außerdem hatte A den B gebeten, bei den anschließenden polizeilichen Ermittlungen anzugeben, er selbst – also B – habe das Austauschen der Preisaufkleber durch S beobachtet. A hatte nämlich inzwischen bemerkt, dass es sich bei S um eine Frau handelt, die den A vor einem halben Jahr wegen angeblicher sexueller Belästigung angezeigt hatte. Zwar war es damals nicht zu einer Verurteilung des A gekommen. Gleichwohl befürchtet A, dass man ihm nunmehr die Verdachtsbehauptungen gegen S nicht glauben, sondern vielmehr annehmen würde, A beschuldige die S zu Unrecht, um sich an ihr wegen der Angelegenheit von vor einem halben Jahr zu rächen.

S hält es für vernünftiger, sich der Aufforderung des B zu beugen, statt zu fliehen. Sie folgt dem B in sein Büro. B bittet die Verkäuferin Cäcilie (C), in sein Büro zu kommen und bei der anschließenden Unterhaltung mit S anwesend zu sein. C, die in der Parfümerieabteilung des Kaufhauses arbeitet, erkennt auch schnell, dass auf der von S gekauften Eau-de-Toilette-Packung ein falsches Preisschild klebt. Als B nun der S vorhält, sie habe das falsche Preisschild auf die Packung geklebt, behauptet S, das sei nicht wahr. Sie habe die Packung so aus dem Regal genommen, wie sie dort stand und nichts daran verändert. B benachrichtigt nun die Polizei und zehn Minuten später erscheinen die Polizeibeamten Dieter (D) und Emil (E) im Büro des B. Gegenüber D und E macht B folgende Aussage: „Ich sah, dass die Kundin von der Verpackung den aufgeklebten Preis entfernte. Ich sah, dass die Kundin dann von einer anderen Verpackung ebenfalls den Preisaufkleber abmachte und ihn auf die Verpackung klebte, von der sie zuvor den Preisaufkleber entfernt hatte. Ich habe die Kundin dann weiter beobachtet und bis zum Ausgang verfolgt. Dort habe ich sie dann angehalten und mit in dieses Büro hier genommen.“

Tatsächlich hatte sich noch folgendes ereignet: Der Preisaufkleber mit dem Preis 54,95 € den S von der Eau-de-Toilette-Packung abgelöst hatte, war zuvor von dem Kaufhausdetektiv Thomas Tremmel (T) auf diese Packung geklebt worden. Denn tatsächlich kostete das Eau-de-Toilette in dieser Packung sogar 82,95 €. T hatte den Aufkleber mit diesem richtigen Preis entfernt und danach den Aufkleber mit dem falschen Preis angebracht. Er wollte mit dieser Manipulation erreichen, dass irgendeine ahnungslose Kundin, die die Packung mit dem falschen Preisaufkleber (54,95 €) zur Kasse trägt, wegen des Verdachts, die Preisschilder

ausgetauscht zu haben, belangt wird. T würde nämlich von der Kaufhausleitung eine „Fangprämie“ in Höhe von 50 € bekommen, wenn er angeben könnte, diese Kundin dabei ertappt zu haben, wie sie versucht, sich den Kauf der Ware zu einem niedrigeren Preis zu erschleichen. T hatte die ganze Zeit das Regal mit den Eau-de-Toilette-Packungen im Auge behalten und darauf gewartet, dass eine Kundin die manipulierte Packung nehmen würde. Diese Kundin wollte T dann verfolgen, das Eau-de-Toilette zu dem falschen Preis an der Kasse käuflich erwerben lassen und sie schließlich am Kaufhausausgang kurz vor Verlassen des KaDeO anhalten, um anschließend die Kaufhausleitung über seinen „Fang“ zu informieren. T verpasste aber den Moment, in dem S ihre Aufkleber-Austauschaktion durchführte, weil ihn sein Chef gerade zu sich ins Büro gerufen hatte.

**II.** X wurde von der Staatsanwaltschaft wegen gemeinschaftlichen Diebstahls angeklagt. In der **Anklage** wird dem X zur Last gelegt, in der Nacht zum 8. Dezember 2007 zusammen mit unbekannt gebliebenen Mittätern in das Juweliergeschäft des R in Berlin eingebrochen zu sein und aus den Vitrinen Schmuck im Werte von mehr als 100 000 € entwendet zu haben. Als wesentliches Ergebnis der Ermittlungen wird in der Anklageschrift unter anderem mitgeteilt, in einem anonymen Schreiben an die Kriminalpolizei sei als Haupttäter des Schmuckdiebstahls ein „James“ mit konkreter Adresse genannt worden. Bei einer Durchsuchung an dieser Adresse, wo die Zeugin H wohnt, fand man Schmuck im Werte von annähernd 100 000 € den R als sein Eigentum identifizierte. Die Zeugin H hat angegeben, X habe diesen Schmuck eines Tages mitgebracht. Die Anklage wurde ohne Veränderung zur Hauptverhandlung zugelassen.

Das Landgericht hat in seinem **Urteil** festgestellt : X lebte in Hamburg in der Wohnung der Zeugin H, mit deren Tochter der Y befreundet war. Zu einem nicht genauer feststellbaren Zeitpunkt kurz nach dem 8. Dezember 2007 erschien Y bei X mit einer schweren Tasche, in der sich der in der Nacht zum 8. Dezember 2007 entwendete Schmuck befand und bat den X, diese Tasche bei sich aufzubewahren. Kurze Zeit später wurde Y festgenommen. X verschaffte sich alsbald Kenntnis vom Inhalt der Tasche und behielt sie bei sich. Er war sich darüber im klaren, dass es sich bei der Ware um die Beute aus einer Straftat handelte. Er wollte die Tasche an Y nach dessen Entlassung aus der Haft zurückgeben.

Das Landgericht verurteilte den X auf der Grundlage dieser Feststellungen wegen Begünstigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. X legte gegen dieses Urteil Revision ein. Er rügte die Verletzung sachlichen Strafrechts.

### **Aufgabe I**

1. Wie haben sich T, B und S strafbar gemacht ?
2. Hätte B die S in seinem Büro über ein Aussageverweigerungsrecht oder ähnliches belehren müssen, bevor er sie der Manipulation an dem Preisaufkleber bezichtigte ?

### **Aufgabe II**

1. Wie heißt die Entscheidung, mit der die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen wird ?
2. Wieso kann § 31 StPO im Zusammenhang mit dieser Entscheidung (Frage 1) nicht zur Anwendung kommen ?
3. Hat die Revision des X Aussicht auf Erfolg ?

# Lösung

## Aufgabe I 1

### A. Strafbarkeit des T

#### I. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 Alt. 1 und 2 StGB

Eau-de-Toilette-Packung und aufgeklebtes Preisschild bilden zusammen eine zusammengesetzte Urkunde. Die Verbindung beider Elemente ist so fest, dass aus ihnen eine Beweiseinheit gebildet wird.

Indem T ein unrichtiges Preisschild auf die zuvor mit einem richtigen Preisschild versehene Verpackung klebt, verfälscht er den Inhalt der ursprünglich echten Urkunde. Er verwirklicht damit die zweite Alternative des § 267 Abs. 1 StGB. Außerdem stellt er eine neue unechte Urkunde her und verwirklicht damit auch die erste Alternative des § 267 Abs. 1 StGB.

Vertretbar erscheint zudem die Ansicht, dass diese verfälschte und unechte Urkunde von T bereits gebraucht worden ist (3. Alternative des § 267 Abs. 1 StGB). Denn die Eau-de-Toilette-Packung steht für den Kauf durch Kundschaft bereit, ist damit gewissermaßen in den (Beweis-)Verkehr gebracht worden.

#### II. Urkundenunterdrückung, § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Das Entfernen des richtigern Preisaufklebers hebt die Beweiseinheit der ursprünglich echten Urkunde auf. Damit ist diese Urkunde zerstört worden. Die Urkunde kann damit nicht mehr ihre Zweckbestimmung erfüllen. Bei der Vorlage der Packung an der Kasse wird nicht mehr der richtige Kaufpreis bewiesen. Entweder wird die Ware zum falschen Preis verkauft (wenn der falsche Preis zunächst nicht entdeckt wird) oder es kommt an der Kasse zu einer aufwendigen und der Kundschaft gegenüber peinlichen Auseinandersetzung über den richtigen Kaufpreis. Beides ist für das KaDeO ein Nachteil. Dass es dazu kommen würde, war dem T klar. Daher liegt Nachteilszufügungsabsicht des T vor.

§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB tritt aber hinter § 267 Abs. 1 StGB zurück.

#### III. Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 StGB

Das Ablösen des richtigen Preisaufklebers ist eine Sachbeschädigung. Diese wird nicht dadurch beseitigt, dass T einen anderen – falschen – Aufkleber anbringt. Die Verpackung ohne Aufkleber ist eine beschädigte Sache. Damit ist die Sachbeschädigung vollendet. Daran könnte selbst die erneute Anbringung eines richtigen Preisaufklebers nichts mehr ändern.

#### **IV. Versuchter Betrug in mittelbarer Täterschaft, §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22 StGB**

Vollendeter Betrug liegt nicht vor.

T hatte den Vorsatz, dass eine ahnungslose Kundin die Eau-de-Toilette-Packung mit dem falschen Preisaufkleber an der Kasse vorlegt. T hielt es für möglich, dass die Kassiererin den falschen Preis nicht bemerkt und daher der Kundin die Ware zu einem falschen – zu niedrigen – Preis verkauft und übereignet. Auf Grund dieser dem KaDeO zuzurechnenden (Dreiecksbetrug) Vermögensverfügung würde das Vermögen von KaDeO beschädigt. Auch darauf richtete sich der Vorsatz des T. Dass T die Kundin gleich nach dem Kauf „schnappen“ und der Kaufhausleitung als Betrügerin vorführen wollte, ändert nichts daran, dass sein Vorsatz sich auf einen bis dahin bereits vollendeten Betrug richtete. Da die Kundin ahnungslos, also ohne Betrugsvorsatz handeln würde, hätte T sie als Werkzeug (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) benutzt. T hatte auch (Dritt-)Bereicherungsabsicht. Er wollte, dass es der Kundin gelingt, das Eau de Toilette zumindest kurzfristig verbilligt zu erwerben und zu behalten.

Fraglich ist allerdings das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung. Nach der „Einzellösung“ kann man das bejahen : T selbst hatte alles seinerseits erforderliche getan, um die Vollendung eines Betrugs herbeizuführen. Er hatte das Geschehen aus der Hand gegeben. Nach der Gesamtlösung liegt noch kein unmittelbares Ansetzen vor. Das Vermögen des Kaufhauses war noch nicht konkret gefährdet.

Kein Betrugsversuch lässt sich hinsichtlich der „Fangprämie“ begründen: Insofern fehlt es eindeutig am unmittelbaren Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung. T hätte ja erst noch die Kundin „festnehmen“ und dann der Kaufhausleitung seinen Erfolg anzeigen müssen.

## **B. Strafbarkeit des B**

### **I. Falsche Verdächtigung, § 164 Abs. 1 StGB**

Da S die Tat wirklich begangen hat, ist fraglich, ob B eine unwahre Verdachtsbehauptung aufgestellt hat. Unwahr ist jedenfalls die Schilderung der Beweislage : B war selbst nicht unmittelbarer Tatzeuge. Nach h. M. genügt dies zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes. Anders der BGH.

## **II. Verleumdung, § 187 StGB**

B hat keine unwahre ehrenrührige Behauptung bzgl. S aufgestellt.

## **C. Strafbarkeit der S**

### **I. Urkundenfälschung, § 267 Abs. 1 StGB**

S hat die erste und die dritte Alternative des § 267 Abs. 1 StGB erfüllt.

Die zweite Alternative des § 267 Abs. 1 StGB konnte S nicht erfüllen, weil die Urkunde nicht echt war. Insofern hat S aber einen (untauglichen) Versuch begangen.

### **II. Urkundenunterdrückung, § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

Liegt bzgl. der Packung vor, von der S den Preisaufkleber ablöste, um ihn auf die andere Packung zu kleben. Die Manipulation an der schon von T manipulierten Packung kann nicht tatbestandsmäßig sein, weil diese Urkunde nicht mehr echt war. Insofern also nur (untauglicher) Versuch.

### **III. Sachbeschädigung, § 303 Abs. 1 StGB**

Liegt hinsichtlich der Packung, von der sie den Preisaufkleber abgelöst hat, vor.

### **IV. Betrug, § 263 Abs. 1 StGB**

S hat das Eau de Toilette durch Täuschung zu einem zu niedrigen Preis erworben. Auch wenn sie sich ihrer beute nicht lange erfreuen konnte, liegt zumindest eine Vermögensgefährdung zu Lasten des Kaufhauses vor. Damit ist der Betrug vollendet.

### **V. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB**

Nicht gegeben, weil S in das Kaufhaus nicht eingedrungen ist (generelles Einverständnis für Kunden und scheinbare Kunden).

## **VI. Verleumdung, 187 StGB**

S hat den B vor C, D und E der Lüge bezichtigt. Sie wusste, dass das nicht wahr ist. Damit hat sie den B verleumdet.

### **Aufgabe I 2**

**Belehrungspflicht des B**

### **Aufgabe II 1**

**Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens**

### **Aufgabe II 2**

**Beteiligung von Schöffen und Urkundenbeamten**

### **Aufgabe II 3**

**Erfolgsaussichten der Revision**